

# **Geschäftsbedingungen für das Maestro-Service und für die Kontaktlos-Funktion**

**Fassung 2018**

Diese Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im folgenden „Kontoinhaber“ genannt), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im folgenden „Karteninhaber“ genannt) (gemeinsam auch „Kunde“ genannt) einerseits, und der BKS Bank AG (im folgenden „BKS“ genannt) andererseits.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Kontoinhaber**

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an die BKS gerichteten Kartenantrag zu stellen.

Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

### **Karteninhaber**

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte auch für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Deren Unterschrift am Kartenantrag samt Zustimmung zu diesen Geschäftsbedingungen ist erforderlich.

### **Kartenantrag, Kartenvertrag**

Nimmt die BKS den unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Ausgabe der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen.

### **Multikontofunktion**

Auf Wunsch kann mit einer Bezugskarte über mehrere Konten verfügt werden. Die Verfügungen über diese Konten sind an allen Selbstbedienungs-Geräten in den Foyers der BKS möglich.

### **Persönlicher Code**

Der persönliche Code ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber nach seiner vorherigen Zustimmung in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Maestro-Services.

### **Benutzungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber**

- **Geldausgabeautomaten und sonstige Selbstbedienungsgeräte**

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem mit ihm vereinbarten Limit zu beziehen.

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code an den Geldausgabeautomaten in den Foyers der BKS Einzahlungen in Euro auf das beim Kreditinstitut geführte Konto, zu dem die Bezugskarte ausgegeben ist, zu tätigen.

- **POS-Kassen**

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol „Maestro“ und/oder „Contactless“ gekennzeichnet sind („point of sale“-Kassen; im folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen, welche Partner des Maestro-Services sind (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem mit ihm vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch POS-Kassen können die Funktion von Geldausgabeautomaten haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung die BKS unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen.

### **Einwendungen aus dem Grundgeschäft**

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die BKS übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

### **Haftung des Kontoinhabers**

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Unternehmer haften für Schäden, die der BKS aus der Verletzung der in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den Karteninhaber, entstehen, unabhängig von der Art des Verschuldens und betraglich unbegrenzt.

### **Verwendung der Bezugskarte für andere Anwendungen**

Im Falle der Verwendung der Bezugskarte für andere als in diesen Geschäftsbedingungen geregelte Anwendungen haftet die BKS in keiner Weise für deren Funktion und allenfalls daraus resultierende Schäden. Dies gilt insbesondere auch für die allfällige Verwendung der Bezugskarte durch den Karteninhaber im Zusammenhang mit einer elektronischen Signatur.

### **Verfügbarkeit des Systems**

Es kann insbesondere im Ausland zu Abschaltungen (welche nicht im Einflussbereich der BKS liegen) von für die Verwendung der Bezugskarte erforderlichen Systemen kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der für die Verwendung der Bezugskarte erforderlichen Systeme kommen. Es wird daher empfohlen, insbesondere auf Reisen, auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

### **Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer, Beendigung**

- **Gültigkeitsdauer der Bezugskarte**

Die Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist.

- **Austausch der Bezugskarte**

Bei aufrechtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Die BKS ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

- **Vernichtung der Bezugskarte**

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten.

- **Dauer des Kartenvertrags**

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die BKS kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber für jene Monate verrechnet, in denen der Kartenvertrag gültig ist. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der ersten Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte. **Bestehende Verpflichtungen des Konto- und des Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.**

- **Rückgabe/Vernichtung der Bezugskarte**

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Die BKS ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten zu sperren und/oder einzuziehen.

### **Änderung der Geschäftsbedingungen**

(1) Ein Angebot zur Änderung dieser Geschäftsbedingungen wird dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die BKS wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Kunden als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie darauf, dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Kontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die BKS die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden oder in den Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird die BKS im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über die Nutzung des BKS Bank Kommunikationszentrums abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung in das BKS Bank Kommunikationszentrum, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Kommunikationszentrum auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugewandt, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem BKS Bank Kommunikationszentrum erhält.

(3) Änderungen der vom Kunden zu zahlenden Entgelte (einschließlich Sollzinsen) und der dem Kunden geschuldeten Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) nach den Absätzen (1) bis (2) sind ausgeschlossen.

(4) Einem Kunden, der Unternehmer ist, wird das Änderungsangebot abweichend von Absatz (1) und (2) zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in der mit ihm vereinbarten Form zugänglich gemacht. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als zugewandt, in dem es für den Kunden abrufbar ist.

## **Adressänderungen**

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, der BKS jede Änderung ihrer Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der BKS als zugegangen, wenn sie an die letzte der BKS bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

## **Bestimmungen für das Maestro-Service**

### **Maestro-Service**

Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Annahmestellen ermöglicht.

Der Karteninhaber erhält von der BKS die Bezugskarte und einen persönlichen Code. Die BKS ist berechtigt, die Bezugskarte und den persönlichen Code nach vorheriger Zustimmung des Karteninhabers an ihn zu versenden. Bezugskarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden. Die Bezugskarte bleibt Eigentum der BKS.

### **Limitvereinbarung**

Mittels gesonderter Vereinbarung wird festgelegt,

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann, sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

### **Limitänderung**

Änderungen des Limits müssen zwischen BKS und Kontoinhaber vereinbart werden.

### **Limitänderung durch den Kontoinhaber**

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der BKS zu veranlassen.

### **Kontodeckung**

Der Karteninhaber darf die vereinbarten Limits der Bezugskarte nur in dem Ausmaß nutzen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben oder freier Überziehungsrahmen) aufweist.

### **Pflichten des Karteninhabers**

- **Unterfertigung der Bezugskarte**

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

- **Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes**

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten und sorgfältig zu verwahren. Er darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Einen allenfalls notierten Code hat der Karteninhaber so sicher zu

verwahren, dass er unberechtigten Dritten nicht zugänglich wird. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern der BKS, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Auch im Falle von technischen bedingter Nicht-Verfügbarkeit von für die Verwendung der Bezugskarte erforderlichen Systemen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe des persönlichen Codes an Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienste, deren Dienstleistungen der Kunde nutzen möchte, ist zulässig, wenn dies für die Nutzung erforderlich ist. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht ausgespäht wird.

- **Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte**

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, bei der BKS oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen.

### **Abrechnung**

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

### **Umrechnung von Fremdwährungen**

Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

Bei zum Euro fixierten Währungen erfolgt die Umrechnung zum jeweiligen Fixkurs.

Bei allen anderen Währungen erfolgt die Umrechnung über die veröffentlichten Devisenverkaufskurse in- und ausländischer Kreditinstitute auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Website [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at). Die Ermittlung des Fremdwährungskurses ergibt sich aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung gegenübergestellten Devisenverkaufskurse (ohne Berücksichtigung des Kurses der BKS Bank AG). Für die Berechnung dieses Mittelwertes sind mindestens fünf auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) kundgemachte Kurse (ohne Berücksichtigung des Kurses der BKS Bank AG) erforderlich. Sind an einem Kurstag weniger als fünf Devisenverkaufskurse verfügbar, gelangt der auf der Internetseite der PSA (Payment Services Austria GmbH), [www.psa.at](http://www.psa.at), ersichtliche Referenzwechsellkurs der OANDA Corporation zur Anwendung. Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können bei der BKS erfragt oder auf der Homepage [www.psa.at](http://www.psa.at) abgefragt werden. Der Stichtag für die Umrechnung ist jener Tag, an dem die PSA die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

### **Sperre**

- **Durch den Kunden**

Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- **Jederzeit** über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland auf einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite der BKS entnommen werden) oder
- zu den jeweiligen **Öffnungszeiten** der BKS in einer Geschäftsstelle der BKS oder
- von **Montag bis Freitag** telefonisch jeweils in der Zeit von **7.00 bis 19.00** bei der BKS über das Kundenservice.

Eine innerhalb der obgenannten Zeiten bei der BKS oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre bewirkt zunächst die Sperre **aller** zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung derartiger Sperren (für bestimmte oder alle Bezugskarten zu seinem Konto) zu veranlassen. Wird die Sperre aufgehoben, kann die Bezugskarte wieder verwendet werden. Eine neue Bezugskarte wird nur aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

**Achtung: Die Sperre wirkt für die Kontaktlos-Funktion spätestens nach der 3. Kontaktloszahlung.**

- **Durch die BKS**

Die BKS ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kunden zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder
- ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber der BKS aus der Verwendung der Bezugskarte entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Ein beträchtlich erhöhtes Risiko eines Zahlungsausfalles ist insbesondere dann gegeben, wenn der Kontoinhaber trotz Abmahnung wiederholt mit der Begleichung unserer Forderungen in Verzug ist oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet wird.

### **Sonderbestimmungen für die Kontaktlos-Funktion**

Bezugskarten mit dem Contactless Symbol ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose und bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Annahmestellen. Bezugskarten mit dem Contactless Symbol bieten auch die Möglichkeit, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an POS-Kassen im In- und Ausland, die mit dem Contactless Symbol gekennzeichnet sind, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion, maximal jedoch fünf Transaktionen in Folge (im folgenden „Kleinbetragszahlungen“ genannt), zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens die BKS unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen.

Aus Sicherheitsgründen wird spätestens nach fünf Kleinbetragszahlungen in Folge die Eingabe des persönlichen Codes des Karteninhabers gefordert. Vor dem erstmaligen Einsatz der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

### **Gerichtsstand**

Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

### **Rechtswahl**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und der BKS gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.